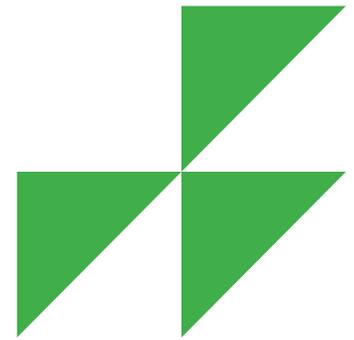


# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 04.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

Aktuelle VKW-Termine und Veranstaltungen



### AUFSÄTZE

Alles neu in der Regulierung der Strom- und Gasnetze? – Das Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur  
von RA Dr. Thomas Wolf und StB Jürgen Dobler, Nürnberg 93

Wasserknappheit in Deutschland – Möglichkeiten von Bezugs- und Verwendungsbeschränkungen für Wasserversorger und Gemeinden  
von RAin Nadine Juch, Nürnberg 100

Nachhaltigkeitsberichterstellung bei Stadtwerken  
von Dr. rer. nat. Steve Waitschat und WP Tobias Stuber, Hamburg 104

Aktuelle Praxisfragen zur Umsetzung und zu den Prüfungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz sowie den Preisbremsengesetzen Strom und Erdgas – Teil II –  
von WP/StB Uwe Deuerlein und Bachelor of Arts Sebastian Simon, Nürnberg 110

### Steuerrecht

EuGH: Verwaltungsratsmitglied kann auch bei variabler Vergütung Nichtunternehmer sein 115

### ARBEITSRECHT

BAG: Abberufung als Betriebsbeauftragter für Abfall 119

### IM FOCUS

BMWK zu Fristenregelungen im Strompreisbremsengesetz

Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

## BMWK zu Fristenregelungen im Strompreisbremsengesetz

DokNr. 24082153

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat zur einheitlichen Anwendung des Strompreisbremsengesetzes (StromPBG) in einem Schreiben an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vom 18.03.2024 erläutert, welche Möglichkeit zur Verlängerung der Fristen zur Einreichung von finalen Selbsterklärungen durch Letztverbraucher gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG (im Falle sonstiger Letztverbraucher i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromPBG) bestehen und sich u. a. zur Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG geäußert.

Nach eingehender Beratung mit der Prüfbehörde sowie den betroffenen Verbänden hat das BMWK seine Rechtsauffassung wie folgt erläutert:

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG sind bestimmte Letztverbraucher i. S. d. StromPBG verpflichtet, bis zum 31.05.2024 eine finale Selbsterklärung gegenüber ihrem Elektrizitätsversorger (EVU) bzw. ÜNB abzugeben. Wegen der dafür erforderlichen Unterlagen und Testate ist die Einhaltung dieser Frist für einige betroffene Adressaten faktisch unmöglich. Das BMWK hält es daher für erforderlich, in bestimmten Fällen den Betroffenen auf Antrag eine Fristverlängerung um drei Monate bis zum 31.08.2024 zu gewähren.

Der Antrag ist zu begründen und hat die Bestätigung der Prüfbehörde dem zuständigen EVU bzw. ÜNB vorzulegen. Die gewährte Fristverlängerung führt dann automatisch zur Verlängerung aller mit der finalen Selbsterklärung verbundenen Fristen, einschließlich der Frist für die Endabrechnung der EVU gegenüber den Letztverbrauchern gem. § 12 Abs. 3 StromPBG, die sich somit auf den 30.09.2024 verlängert. Nähere Informationen zum Ablauf des Verfahrens und zu den zu verlängernden Fristen werden in den *Häufig gestellten Fragen* (FAQ) zu den Energiepreisbremsen veröffentlicht.

Das BMWK vertritt die Auffassung, dass, wenn vor dem 31.05.2024 ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, von der Sanktionierung von Rechtsverstößen abgesehen werden muss, solange die Verlängerung wirksam ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen vorsieht. So sollen Rückforderungen nach § 12 Abs. 4 und 2a Satz 2 StromPBG im Falle einer Fristverlängerung erst am 30.09.2024 erfolgen. Auch soll die bußgeldbewehrte Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG sowie die Reduzierung der anzuwendenden Höchstgrenze auf null gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 StromPBG bei nicht rechtzeitiger Abgabe der finalen Selbsterklärung auf Fälle beschränkt sein, in denen bis zum 31.08.2024 keine finale Selbsterklärung eingereicht wird.

In seinem Schreiben gibt das BMWK weitere Erläuterungen zur Auslegung der weiteren Bestimmungen der StromPBG, etwa zur Meldung des Zeitpunktes zur Übermittlung der zusammengefassten Endabrechnung und der gewährten Entlastungsbeträge.

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: [info@vkw-online.eu](mailto:info@vkw-online.eu), Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger ([schmidt-schlaeger@vkw-online.eu](mailto:schmidt-schlaeger@vkw-online.eu)); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: [Abo-Vertrieb@ESVmedien.de](mailto:Abo-Vertrieb@ESVmedien.de), Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin